



M. Frauenfelder, Stadtschreiber

AUFTRAG GEMÄSS ART. 57 DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT
Gemeinderatssitzung vom 12.09.2012

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In der Stadt Chur wird es zunehmend schwierig, grössere zusammenhängende Flächen für die Überbauung zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken zu finden. Die Stadt Chur selbst verfügt nur noch über wenige geeignete Flächen. Es muss oberstes Ziel der städtischen Bodenpolitik sein, die noch verfügbaren Landreserven so zu nutzen, dass eine möglichst hohe Wertschöpfung mit deren Überbauung verbunden ist. Zudem sollen mögliche Investoren gleichermassen die Gelegenheit erhalten, ein Projekt in Chur zu realisieren. Damit bei der Vergabe von Grundstücken durch die Stadt Chur, sei es durch Verkauf oder durch Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts, diese Ziele erreicht werden können und damit eine möglichst hohe Qualität der Bebauung sichergestellt ist, muss eine gesetzliche Grundlage das zu beachtende Verfahren der Landvergabe regeln.

Der Stadtrat wird daher beauftragt:

Es sei eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, welche das Verfahren sowie die Kriterien für die Abgabe von Bauland durch die Stadt Chur regelt.

Chur, den 12. September 2012

Martha Widmer-Spreiter